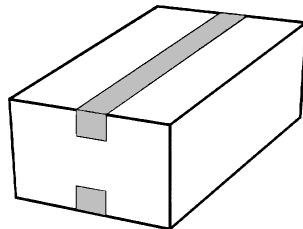


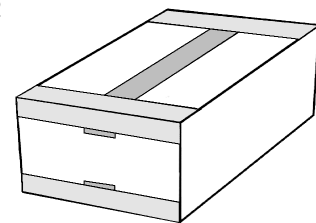
## Verschluss-Vorschriften für Gefahrgutkartons

Verschlussvorschrift 1



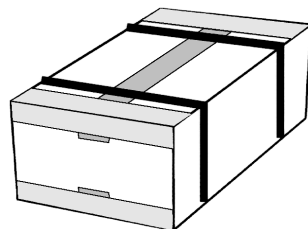
Die Boden- und Deckelklappen sind als Schlitzverschluss mit einem 75 mm breiten, faserverstärkten Kunststoff-Klebeband (Filament-Klebeband) zu verschließen.

Verschlussvorschrift 2



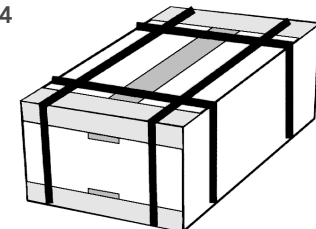
Boden- und Deckelklappen sind als Doppel-L-Verschluss mit einem 75 mm breiten, faserverstärkten Kunststoff-Klebeband (Filament-Klebeband) zu verschließen.

Verschlussvorschrift 3



Boden- und Deckelklappen sind als Doppel-L-Verschluss mit einem 75 mm breiten, faserverstärkten Kunststoff-Klebeband (Filament-Klebeband) zu verschließen. Zusätzlich ist das Packstück zweimal senkrecht zur Längsseite der Faltkiste mit einem mindestens 11,5 mm breiten Kunststoffband zu umreifen.

Verschlussvorschrift 4



Boden- und Deckelklappen sind als Doppel-L-Verschluss mit einem 75 mm breiten, faserverstärkten Kunststoff-Klebeband (Filament-Klebeband) zu verschließen. Zusätzlich ist das Packstück viermal senkrecht zur Längsseite der Faltkiste mit einem mindestens 11,5 mm breiten Kunststoffband zu umreifen.

### Wichtiger Hinweis:

Die Verpackungen sind als zusammengesetzte Verpackungen mit Metall- und Kunststoffgebinden als Innenverpackungen geprüft. Bei Verwendung anderer als der geprüften Innenverpackungen, was in der Regel der Fall sein wird, ist die *Technische Richtlinie Verpackungen (GGR) 005 – Zusammengesetzte Verpackungen* zu beachten:

*Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung – auch mit anderen als mit diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen – verwendet, muss nachweisbar sichergestellt sein, dass die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.*

Diese Nachprüfung kann vom Verwender selbst durchgeführt werden oder durch uns erfolgen. Die Verschlussvorschriften sind Bestandteil der Zulassung.

